

# Schulischer Hygieneplan gültig ab dem 02. November 2020

## Allgemeines Verhalten

- Es wird ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen gehalten, wo dies möglich ist.
- Es wird auf jeglichen Körperkontakt (pers. Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.) verzichtet.
- Die Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch) wird eingehalten.
- Warme Kleidung, am besten in mehreren Schichten, wird empfohlen. Auch das Mitbringen einer (Woll-)Decke kann sinnvoll sein.

## Mund-Nase-Bedeckung

- Auf dem gesamten Schulgelände muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Dies gilt verbindlich auch weiterhin für den Unterricht bis zum 29.11.2020.
- Zum Essen und Trinken kann in Pausen auf dem Schulhof diese abgenommen werden. Ein Abstand von mindestens 1,5m zur nächsten Person ist hierbei einzuhalten.
- Das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht kann z. B. in Lüftungspausen und unter Einhaltung des Mindestabstandes kurzzeitig aufgehoben werden.

## Wege im Gebäude

- Es gilt ein Rechtsgeh-Gebot: In den Gängen und auf den Treppen wird rechts gelaufen.

## Räume / Unterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei Eintritt in den Raum ihre Hände waschen; die Nutzung eines eigenen, mitgebrachten Handtuchs wird dabei empfohlen.
- Alle 20 Minuten ist für die Dauer von drei fünf Minuten eine Querlüftung durchzuführen; hierfür stehen die Fenster in den Fluren immer offen. Während aller Pausen sind immer die Fenster zu öffnen.
- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien soll möglichst vermieden werden.
- Im klassen-/kursübergreifenden Unterricht sollen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit klassen- bzw. tutorienweise zusammensetzen.
- Für die Oberstufenjahrgänge Q1/Q3 gilt das Wechselmodell zwischen Präsenz und Distanzunterricht, wenn die Gruppen- und Raumgrößen keinen Mindestabstand von 1,5 m zulassen.
- (Plan siehe Homepage, weitere Infos siehe Mail vom 29.10.2020)

## Sportunterricht

- Es findet praktischer Sportunterricht nur im Freien und kontaktlos statt.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier wegen des erheblichen Sauerstoffbedarfs während der Sportausübung selbst nicht zu tragen, allerdings kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen in den Umkleiden nicht verzichtet werden.
- Der Schwimmunterricht entfällt; die Lehrkraft entscheidet sich für ein alternatives Bewegungs- und/oder Theoriekonzept.
- Entsprechendes gilt auch, wenn z. B. aufgrund der Wetterbedingungen der Sport im Freien nicht zumutbar ist.

## Toilettengänge

- Toilettengänge sollen während des Unterrichts zu Entzerrung in den Pausen vorgenommen werden. Pro Klasse soll dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler den Raum verlassen.
- Es dürfen sich max. so viele Schülerinnen und Schüler in einer Toilettenanlage aufhalten, wie Waschbecken vorhanden sind.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit Seife gewaschen entsprechend den Hygieneregeln.

## Pausen

- Während der Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf.
- Nur bei extremen Wetterbedingungen (z. B. starkem Regen) ist der Aufenthalt im Gebäude erlaubt; Kurse und Klassen versammeln sich dann in dem Raum, in dem der nächste Unterricht stattfindet, und halten dabei die Hygieneregeln ein.

## Fehlverhalten

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler mutwillig oder grob fahrlässig gegen die geltenden Regeln, wird sie oder er ohne Verwarnung für den restlichen Schultag von der Schule suspendiert (zu groben Verstößen zählt zum Beispiel Mitmenschen anhusten, anniesen, körperlich attackieren).

## Krankheiten / Betretungsverbote / Quarantäne

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID 19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten.
- Hinweise gibt die Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie vom Hessischen Kultusministerium.
- Scheint eine Schülerin/ ein Schüler krank zu sein (z. B. bei folgenden Symptomen: starker Husten, starker Schnupfen, glasige Augen), entscheidet die Lehrkraft, ob sie oder er nach Hause geschickt wird.
- Allergiker dürfen bleiben.

- Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit SARS CoV 2 ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Im Falle einer durch das Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäne bzw. eines Betretungsverbot es ist umgehend die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor und die Schulleitung zu verständigen.